## 

#### Inhaltsverzeichnis

2 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung

- 8 Kontaktadressen der zuständigen Behörden......5

### Anwendungsbereich

Meldung des Verdachts einer offensichtlichen, groben Übertretungen sowohl durch Kontrollstellen, die als Zertifizierungstellen tätig sind, als auch durch Landeshauptleute an die zuständigen Behörden.

Gültig ab 01.01.2018

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Redaktionelle Änderung: Umformulierung der Übertretung im Kapitel 7 von

"Keine ordnungsgemäße verschlossene Verpackung"

auf

"Keine ordnungsgemäß verschlossene Verpackung".

### A. Einleitung

Die Rechtsgrundlage für die Ausarbeitung und Genehmigung der Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretungen von lebensmittel-, tierschutz-, wein-, düngemittel-, futtermittel-, pflanzenschutzmittel- und saatgutrechtlichen Vorschriften bildet § 5 Abs. 2 Z 6 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes¹ (in der Folge kurz EU-QuaDG).

Diese Maßnahmenkataloge beschreiben Übertretungen, die aufgrund der Schwere derart offensichtlich und grob sind, sodass diese im Zuge der Kontrollen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis Z 3 ohne eingehende Prüfung der Materien evident sind sowie ohne aktives Nachforschen durch die Kontrollorgane festgestellt werden können. Die Kontrollstellen sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der gegenständlichen materienrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen; daher ist in diesem Bereich kein Kompetenznachweis gegenüber der Akkreditierungsstelle erforderlich. Insbesondere für Übertretungen von Unternehmern, die im Zuge anderer betrieblicher Kontrollen (z. B. Land- und Forstwirtschaftskontrollen, Cross Compliance Kontrollen etc.) festgestellt werden, von der Kontrollstelle nicht gemeldet wurden und nicht in den übertragenen Kontrollbereich gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis Z 3 fallen, sind Kontrollstellen nicht verantwortlich.

Die Meldung eines Verdachtsfalles erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 EU-QuaDG an den Landeshauptmann.

Im Zuge der Meldung des Verdachts einer offensichtlichen, groben Übertretung gegen futtermittel- oder pflanzenschutzmittelrechtliche Vorschriften ist anzugeben ob das betroffene Betriebsmittel zum Zwecke des Inverkehrbringens oder zum Zwecke der Anwendung am Betrieb gelagert wurde.

Bestimmte Übertretungen gegen die im Anwendungsbereich des EU-QuaDG angeführten Rechtsbereiche werden im jeweiligen Maßnahmenkatalog (MK\_0001 und MK\_0003) sowie in dem Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten (MK\_0004) behandelt. Dort gekennzeichnete Übertretungen, die grob und offensichtlich im Sinne dieses Maßnahmenkatalogs sind, werden vom Landeshauptmann der für das betreffende Materiengesetz zuständigen Stelle gemeldet.

Wenn ein festgestellter Sachverhalt mehrere der durch diesen Maßnahmenkatalog erfassten Gesetzesbestimmungen betrifft, ist durch die Kontrollstellen nur eine Meldung an den Landeshauptmann zu erstatten.

### B. Maßnahmenkataloge

## 1 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften

Beschreibung Übertretung <sup>2</sup>	Gesetzliche Bestimmungen <sup>3</sup>
Offensichtlicher Schädlingsbefall in Betriebsräumen, in denen mit für die Vermarkung bestimmten Lebensmitteln umgegangen wird (z. B. Wahrnehmung von Tierkot, tote Schädlinge etc.).	Art. 4 Abs. 2 iVm Kapitel IX Z 4 der VO (EG) Nr. 852/2004 <sup>4</sup>
Haustiere befinden sich in Betriebsräumen, in denen mit für die Vermarktung bestimmten, offenen Lebensmitteln umgegangen wird (z. B. Küche, Verarbeitungsraum, Lagerraum).	Art. 4 Abs. 2 iVm Kapitel IX Z 4 der VO (EG) Nr. 852/2004
Lagerung von sensiblen Lebensmitteln wie z.B. Frischfleisch, Fisch und (Roh-) Milch außerhalb von Kühleinrichtungen.	Art. 4 Abs. 3 lit. c iVm Kapitel IX Z 5 der VO (EG) Nr. 852/2004

<sup>2</sup> Spalte "Beschreibung Übertretung" ist gültig für Kontrollstellen

Ausgedruckt am: 08.05.2019 15:16:00 von: Gaschler Angelika
Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbraucher Innengesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BGBl. I Nr. 130/2015

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Spalte "Gesetzliche Bestimmungen" ist gültig für Landeshauptmann

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Abl. L 139 vom 30.04.2004, S. 1

von		§ 4, 5 LMSVG <sup>5</sup> idgF iVm Kapitel IX Z 1 der VO (EG) Nr. 852/2004
	be Verschmutzung oder großflächiger Schimmelbefall in Bereichen, in denen für die Vermarktung bestimmten Lebensmitteln umgegangen wird.	Art. 4 Abs. 2 iVm Kapitel I Z 1 bzw. Kapitel V Z 1 der VO (EG) Nr. 852/2004

### 2 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von tierschutzrechtlichen Vorschriften

Beschreibung Übertretung <sup>2</sup>	Gesetzliche Bestimmungen <sup>3</sup>
Die Tiere werden so gehalten, dass offensichtliche Schmerzen und/oder Schäden entstehen (z. B. eingewachsene Ketten, offensichtlich unversorgte Wunden und Verletzungen, offensichtlicher Parasitenbefall, festliegende Tiere, offensichtliche Unterversorgung mit Wasser und/oder Futter).	§ 5 TSchG <sup>6</sup> idgF
Anwendung von Gummiringen.	§ 7 Abs. 4 TSchG idgF
Maulkorb bei Kälbern.	Anlage 2, Pkt. 3.4. der 1. THVO <sup>7</sup> idgF
Kühe, hochträchtige Kalbinnen oder Zuchtstiere in Buchten mit vollperforierten Böden.	Anlage 2 Pkt. 4.1. der 1. THVO idgF
Kein Beschäftigungsmaterial bei Schweinen.	Anlage 5 Pkt. 2.7. der 1. THVO idgF
Keine Einstreu oder keine weichen wärmegedämmten Beläge bei Schafen, Ziegen und Schweinen (Haltung auf dem blanken Betonboden).	Anlage 3 Pkt. 2.1. bzw. Anlage 4 Pkt. 2.1., Anlage 5 Pkt. 2.2.1 der 1. THVO idgF
Keine Einstreu bei Geflügel (mind. ein Drittel bei Legehennen und Zuchttiere; bei Masthühner vollständig).	Anlage 6 Pkt. 4.3., 5.3. der 1. THVO idgF
Nichteinhaltung der einfachen Wartezeit.	Rückstandskontrollverordnung Tierarzneimittelkontrollgesetz

### 3 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von weinrechtlichen Vorschriften

Beschreibung Übertretung <sup>2</sup>	Gesetzliche Bestimmungen <sup>3</sup>
Offensichtliche extreme Hygienemängel, die den dringenden Verdacht eines verdorbenen Produkts ergeben (z. B. Tierkot, tote Schädlinge, grobe Ver-	§ 3 Abs. 6 iVm § 6 Abs. 1 und 2 und § 18 Abs. 1 Z 5 Weingesetz
schmutzung, Haustiere).	2009 <sup>8</sup> idgF

Ausgedruckt am: 08.05.2019 15:16:00 von: Gaschler Angelika
Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> BGBl. I Nr. 111/2009

# 4 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von düngemittelrechtlichen Vorschriften

Folgender Katalog gilt für die Inverkehrbringung<sup>9</sup> von Düngemitteln.

Beschreibung Übertretung <sup>2</sup>	Gesetzliche Bestimmungen <sup>3</sup>
Gebinde ist beschädigt, Bruchstellen sind erkennbar, Inhalt gelangt nach außen und Lebens- oder Futtermittel werden kontaminiert.	Düngemittelgesetz 1994 <sup>10</sup> idgF

## 5 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von futtermittelrechtlichen Vorschriften

Beschreibung Übertretung <sup>2</sup>	I <sup>11</sup> /P <sup>12</sup>	Gesetzliche Bestimmungen <sup>3</sup>
Lagerplatz ist grob verschmutzt (z. B. Tierkot, offensichtlicher Schädlingsbefall) und/oder Futtermittel werden durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, mineralische Öle oder Schmierfette kontaminiert.	I/P	Futtermittelgesetz 1999 <sup>13</sup> idgF

# 6 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorschriften

Beschreibung Übertretung <sup>2</sup> / des zu meldenden Sachverhalts (bei Primärproduzenten)	I <sup>14</sup> /P <sup>12</sup>	Gesetzliche Bestimmungen <sup>3</sup>
Pflanzenschutzmittel versickern in den Boden und/oder dringen in Oberflächengewässer oder Grundwasser ein.	I/P	Inverkehrbringung: Pflanzen- schutzmittelgesetz <sup>15</sup> 2011 idgF Anwendung: jeweilige landesrecht- liche Bestimmung über die Anwen- dung von Pflanzenschutzmitteln
Gebinde ist beschädigt, Bruchstellen sind erkennbar, Inhalt gelangt nach außen und Lebens- oder Futtermittel werden kontaminiert.	Р	Anyondung iousiline landersaht
Etiketten sind durch Inverkehrbringer überklebt und es handelt sich nicht um eine durch den Primärproduzenten selbst angebrachte Kennzeichnung zur deutlichen Unterscheidung des Pflanzenschutzmittels von anderen Betriebsmitteln.	Р	Anwendung: jeweilige landesrecht- liche Bestimmung über die Anwen- dung von Pflanzenschutzmitteln

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Wird die offensichtliche, grobe Übertretung in einem Unternehmen, welches Handel mit Düngemittel betreibt, vorgefunden, ist davon auszugehen, dass das Düngemittel zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert wird; es sei denn, das Düngemittel ist offensichtlich so gekennzeichnet, dass eindeutig hervorgeht, zu welchem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen das Düngemittel gelagert wird.

Ausgedruckt am: 08.05.2019 15:16:00 von: Gaschler Angelika
Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

4/6

MK\_0002\_3 gültig ab 01.01.2018

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> BGBl. Nr. 513/1994

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Wird die offensichtliche, grobe Übertretung in einem Unternehmen, welches Handel mit Futtermittel betreibt, vorgefunden, ist davon auszugehen, dass das Futtermittel zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert wird; es sei denn, das Futtermittel ist offensichtlich so gekennzeichnet, dass eindeutig hervorgeht, zu welchem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen das Futtermittel gelagert wird.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Primärproduzent, Landwirt

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> BGBl. I Nr. 139/1999

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Wird die offensichtliche, grobe Übertretung in einem Unternehmen, welches Handel mit Pflanzenschutzmittel betreibt, vorgefunden, ist davon auszugehen, dass das Pflanzenschutzmittel zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert wird; es sei denn, das Pflanzenschutzmittel ist offensichtlich so gekennzeichnet, dass eindeutig hervorgeht, zu welchem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen das Pflanzenschutzmittel gelagert wird.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> BGBl. I Nr. 10/2011

Beschreibung Übertretung <sup>2</sup> / des zu meldenden Sachverhalts (bei Primärproduzenten)		Gesetzliche Bestimmungen <sup>3</sup>
Pflanzenschutzmittel werden unversperrt gelagert.	Р	

### 7 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von saatgutrechtlichen Vorschriften

Folgender Katalog gilt für die Inverkehrbringung<sup>16</sup> von Saatgut.

Beschreibung Übertretung <sup>2</sup>	Gesetzliche Bestimmungen <sup>3</sup>
Etikett fehlt.	Saatgutgesetz 199 <b>7</b> <sup>17</sup> idgF
Keine ordnungsgemäß verschlossene Verpackung.	Saatgutgesetz 1997-ilugr

### 8 Kontaktadressen der zuständigen Behörden

### Vertretungen der Landeshauptleute gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 EU-QuaDG

In folgender Tabelle sind die E-Mail-Adressen für Meldungen gemäß § 7 Abs. 2 EU-QuaDG aufgelistet.

Kontakt		
Burgenland	post.a6-lma@bgld.gv.at	
Kärnten	abt5.lmi@ktn.gv.at	
Niederösterreich	post.lf5-lm@noel.gv.at	
Oberösterreich	esv.post@ooe.gv.at	
Salzburg	lebensmittelaufsicht@salzburg.gv.at	
Steiermark	lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at	
Tirol	lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at	
Vorarlberg	land@vorarlberg.at	
Wien	post@ma59.wien.gv.at	

### Weitere zuständige Behörden für Verstöße der in § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG gelisteten Materiengesetze

Kontakt			
Inverkehrbringung von Düngemittel, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel oder Saatgut:			
	duengemittel@baes.gv.at		
Bundesamt für Ernährungs- sicherheit	futtermittel@baes.gv.at		
	pflanzenschutzmittel@baes.gv.at		
	saatgut@baes.gv.at		
Weinrechtliche Angelegenheiten:			
Bundeskellereiinspektion zentrale@bundeskellereiinspektion.at			

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Wird die offensichtliche, grobe Übertretung in einem Unternehmen, welches Handel mit Saatgut betreibt, vorgefunden, ist davon auszugehen, dass das Saatgut zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert wird; es sei denn, dieses ist offensichtlich so gekennzeichnet, dass eindeutig hervorgeht, zu welchem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen das Saatgut gelagert wird.

<sup>17</sup> BGBl. I Nr. 72/1997

Ausgedruckt am: 08.05.2019 15:16:00 von: Gaschler Angelika Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

# MITGELTENDE DOKUMENTE, RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
- Jeweilige materienrechtliche Bestimmung
- Maßnahmenkatalog gemäß Art. 92d der VO (EG) 889/2008, MK\_0001
- Maßnahmenkataloge für die Bezeichnungen g.U., g.g.A., g.t.S. und g.A., MK\_0003
- Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten, MK\_0004
- Verfahrensanweisung Informationsaustausch, VA 0001
- Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen/Unregelmäßigkeiten, L\_0003: Inhalte mit der Referenz A1, A2, A3, A4, A6, A7, B1, B4, B6, B10

### **DOKUMENTENSTATUS**

	erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	Mitglieder des Kontrolla Abs. 3 Z 1 lit a) und d' gemäß § 5 Abs. 4 Z 2, 2 stelle gemäß	), § 5 Abs. 3 Z 2 sowie Z 3 und Z 5; Geschäfts-	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	März 2016 bis März 2017 März 2017		April 2017	10.05.2017
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	gezeichnet	ohne Unterschrift
redaktio- nelle Än- derung	Än- Geschaftsstelle BMGF		Geschäftsstelle EU-QuaDG	BMGF
Datum	Datum 16.10.2017 24.10.2017		06.11.2017	06.11.2017
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321\_1

### **ANLAGEN**

Keine.